

BUNDESPATENTGERICHT

Leitsatz

Aktenzeichen: 21 W (pat) 301/06

Entscheidungsdatum: 30. März 2006

Rechtsbeschwerde zugelassen: nein

Normen: § 132 PatG

Verfahrenskostenhilfe für Einsprechenden

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „eigenen schutzwürdigen Interesses“ i.S.v. § 132 Abs. 2 PatG ist dahingehend auszulegen, dass die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zugunsten des Einsprechenden ein in seiner Person begründetes Rechtsschutzbedürfnis und damit eine eigene subjektive rechtliche und nicht nur ideelle bzw. wissenschaftliche oder moralische Betroffenheit des Einsprechenden voraussetzt.



BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 301/06

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

gegen

das Patent ...

(hier: Verfahrenskostenhilfe)

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 30. März 2006 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Der Antrag des Einsprechenden auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Durchführung des Einspruchsverfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das Patent ... mit der Bezeichnung „ ...

“ ist ... veröffentlicht worden.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 26. September 2005, eingegangen am 29. September 2005, gegen dieses Patent Einspruch erhoben und zugleich einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nach dem Patentgesetz gestellt. Diesem Antrag hat er eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie weitere Unterlagen und eine Einspruchsbegründung beigefügt.

Auf Hinweis des Senats, dass ein Anspruch auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zugunsten des Einsprechenden nach § 132 Abs. 2 PatG die Glaubhaftmachung eines eigenen schutzwürdigen Interesses voraussetzt, hat der Antragsteller ausgeführt, dass er zwar kein eigenes schutzwürdiges Interesse habe, dass er aber mittels des Einspruchs anhand des angegriffenen Patents die Existenz einer neuen - der Zielsetzung des Patentrechts und der bisherigen „ehrenwerten Patenkultur“ zuwiderlaufenden - Qualität von Patentrechten aufzeigen wolle und im Falle eines fehlenden eigenen schutzwürdigen Interesses „die Option zum Ein-

spruch als reinsten Ausdruck bestehender Kultur“ erscheine, „nämlich als reine Wahrung der Interessen der Gesellschaft“. Das vorliegende Patent stehe „für die Aussage einer Degradierung des wissenschaftlichen Intellekts“ und verstoße „damit gegen die guten Sitten“. Es handele sich „um eine dialektische Irreführung“, da „in Ermangelung einer für die Thematik notwendigen präzisen und deduktiven Ableitung der Problematik und deren notwendige quellengeschützte Offenlegung des Problemlösungsweges, der Begutachtung der „Neuheit“ und Konsistenz nahezu jegliche Grundlage entzogen“ werde.

Die Patentinhaberin hat sich hierzu nicht geäußert.

II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe war zurückzuweisen, da der Antragssteller kein eigenes schutzwürdiges Interesse i. S. v. § 132 Abs. 2 PatG glaubhaft macht hat.

Nach § 132 Abs. 2 PatG i. V. m. §§ 132 Abs. 1 Satz 1, 129 PatG ist im Einspruchsverfahren dem Einsprechenden Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, sofern er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und außerdem nicht mutwillig erscheint.

Auch wenn das Einspruchsverfahren wegen des im Vordergrund stehenden öffentlichen Interesses der Amtsermittlung unterstellt und zudem als Popularverfahren ausgestaltet ist, mithin grundsätzlich Einsprechender jedermann sein kann, ohne dass er eine subjektive Betroffenheit oder ein besonderes eigenes Rechtsschutzinteresse nachweisen müsste, hat der Gesetzgeber in § 132 Abs. 2 PatG im Verfahren über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für den Einsprechenden - wie auch für den beitretenden Dritten und die Beteiligten des Nichtigkeitsverfahrens - die Glaubhaftmachung eines „eigenen schutzwürdigen Interesses“ an dem

Widerruf des angegriffenen Patents gefordert. Zur Begründung wird ohne Differenzierung zwischen Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren darauf hingewiesen, dass ein schutzwürdige Interesse in der Regel dann gegeben sei, wenn der Einsprechende bzw. der Nichtigkeitskläger aus dem Patent abgemahnt oder wegen Patentverletzung in Anspruch genommen worden sei, durch das angegriffene Patent in der Verwertung eines eigenen Schutzrechtes behindert werde oder sich auf dem technischen Gebiet der patentierten Erfindung wirtschaftlich betätige und daher durch ein mögliches Verbot der Benutzung der Erfindung in seiner wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit jetzt oder in der Zukunft beeinträchtigt fühlen könne (vgl. Busse, PatG, 6. Aufl., § 132 Rdn. 9; BPatG Beschluss vom 19. Dezember 2005, Az. 17 W (pat) 314/05). Auch wird darauf verwiesen, dass das Vorschieben mittelbarer Strohmänner auf Kosten der Allgemeinheit verhindert werden solle (Schulte PatG, 7. Aufl., § 132 Rdn. 6e; Benkard PatG, 9. Aufl. 1993, § 132 Rdn. 3, 11).

Es könnten allerdings Bedenken bestehen, ob der unbestimmte Rechtsbegriff des eigenen schutzwürdigen Interesses i. S. v. § 132 Abs. 2 PatG auf derartige Fälle einzuschränken ist oder ob es nicht trotz der das Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren zusammenfassenden Regelung einer differenzierten Bewertung der jeweiligen Verfahren bedarf, und ob schließlich nicht der anzuerkennende Anwendungsbereich eines eigenen schutzwürdigen Interesses des Einsprechenden insbesondere im Hinblick auf die Rechtsnatur des Einspruchsverfahren eher erweiternd festzulegen ist. Denn dieses stellt gerade nicht auf eine subjektive Betroffenheit des Einsprechenden und ein hieran anknüpfendes Rechtsschutzinteresse ab und ist wegen der dem öffentlichen Interesse dienenden und der Amtsermittlung unterliegenden Überprüfung des Patents auch der nach Einleitung der weitergehenden Dispositionsbefugnis des Einsprechenden entzogen.

Insoweit ist ferner zu bedenken, dass insbesondere der auch auf die Gesetzesbegründung zu § 46 d PatG 1968 zurückgehende Gedanke der Vermeidung eines Verfahrensmisbrauchs durch Vorschieben mittelbarer Strohmänner in Bezug auf

die Nichtigkeitsklage (vgl. hierzu Benkard, a. a. O., § 132 Rdn. 6; Klauer-Möhrling, Patentrechtskommentar, Band II, 3. Aufl. 1971, § 46 d Rdn. 5) wesentlich auf den Missbrauch durch eine erschlichene Kostenfreiheit des Verfahrens abstellt, nicht aber auf den Gesichtspunkt eines nur vorgeschobenen eigenen Rechtsschutzinteresses. Es ist deshalb wenig hilfreich, den unbestimmten Rechtsbegriff des eigenen schutzwürdigen Interesses im Sinne des oben genannten Verständnisses zu bestimmen. So kann nach einhelliger Ansicht auch ein Strohmann zulässig Einspruch einlegen und Verfahrensbeteiligter sein - wie auch Nichtigkeitsklage erheben - weil er trotz der Rechtsnatur der Verfahren als inter partes Verfahren ein öffentliches Interesse wahrnimmt (vgl. z. B. Schulte PatG, 7. Aufl., § 81 Rdn. 8). Es ist deshalb weder ein eigenes Interesse des Einsprechenden - bzw. Klägers - zu verlangen noch sind dessen Motive erheblich (vgl. Schulte PatG, 7. Aufl., § 59 Rdn. 50; ausführlich EPA G 3/97 ABL 1999, 245 - Einspruch in fremden Namen/INDUPACK). Der Einspruch kann deshalb z. B. auch aus rein wissenschaftlichen Interessen oder im Interesse eines Dritten erhoben werden (so bereits Klauer-Möhrling, a. a. O., § 32 Rdn. 2).

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die in § 132 Abs. 2 PatG aufgenommene Regelung auf § 46 b Abs. 5 Nr. 2 PatG 1968 zurückgeht, wonach für das noch dem Patenterteilungsverfahren zuzuordnende Einspruchsverfahren dem Einsprechenden „Armenrecht“ nur im Falle eines auf widerrechtliche Entnahme (§ 4 Abs. 3 PatG 1968) gestützten Einspruchs zu gewähren war, während § 46 d PatG 1968 für die Beteiligten der Nichtigkeitsklage auf ein „eigenes schutzwürdiges Interesse“ abstellte. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Einsprechende in diesem Fall wegen des durch § 4 Abs. 3 PatG 1968 eröffneten Nachanmelderechts ein besonderes Interesse an der Verfahrensbeteiligung habe (vgl. Klauer-Möhrling, a. a. O., § 46 b Rdn. 2) bzw. die Bewilligung von Armenrecht im Erteilungsverfahren für den Einsprechenden auch systemfremd sei, da das Armenrecht der Förderung des Erfinders dienen solle und deshalb wegen Sinn und Zweck des § 4 Abs. 3 PatG 1968 nur in diesem Falle dem Einsprechenden Armenrecht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu bewilligen sei

(vgl. Reimer, Patent- und Gebrauchsmustergesetz, 3. Aufl., 1968, § 46 b Anm. 1). Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber mit der Forderung eines eigenen schutzwürdigen Interesses über den Missbrauchsgedanken hinaus schon nach früherem Recht insbesondere auch für den Einsprechenden auf ein besonderes eigenes Interesse an der Verfahrenseröffnung und -beteiligung abgestellt hat, welches jedenfalls nicht lediglich ideeller Art sein darf und vielmehr die Qualität im Sinne einer eigenen subjektiven Rechtsbetroffenheit aufweisen muss.

Ein derartiges eigenes schutzwürdiges Interesse ist vorliegend zu verneinen. Denn der Antragssteller hat selbst eingeräumt und ausführlich dargelegt, dass er ausschließlich als Sachwalter eines allgemeinen öffentlichen Interesses am Erhalt der bisherigen „bewährten Patentkultur“ Einspruch eingelegt hat und den Widerruf des seiner Auffassung nach sittenwidrigen Patents begehrt, eines Patents, welches er als „dialektische Irreführung“ bezeichnet und vor dem die Gesellschaft geschützt werden solle. § 132 Abs. 2 PatG fordert demgegenüber aber ausdrücklich ein „eigenes“ schutzwürdiges Interesse, d. h. ein in der Person des Einsprechenden begründetes Rechtsschutzbedürfnis und damit jedenfalls eine eigene subjektive rechtliche und nicht nur ideelle bzw. wissenschaftliche oder moralische Betroffenheit des Einsprechenden.

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe war deshalb zurückzuweisen. Die Entscheidung konnte gemäß § 136 PatG i. V. m. § 127 Abs. 1 Satz 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Lauf der Frist für die

Zahlung der Einspruchsgebühr ist gemäß § 134 PatG bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses gehemmt.

gez.

Unterschriften